

der Weise des Vorgehens jedoch nicht ins reflektierende Bewußtsein zu heben vermag, hinterläßt der Disput den frustrierenden „Eindruck eines unbeweglichen Stellungs-krieges“ (S. 330). Abschließend setzt sich der Verfasser langatmig mit Ernst Bizer (Fides ex auditu), Oswald Bayer (Promissio) und Matthias Kroeger (Rechtfertigung und Gesetz) auseinander; unter Schützenhilfe von Heinrich Bornkamm, Leif Grane und Mogens Lindhardt möchte er zeigen, daß eine grundstürzende „Wende“ oder „fundamentale Verschiebung“ zwischen der Römerbriefvorlesung und den Operationen in Psalms nicht nachzuweisen sei. Hierbei legt er die auch von ihm nicht übersehenen Unklarheiten der frühen Texte auf die eindeutige Unterscheidung und Zuordnung von Gesetz und Evangelium hin aus. So kann er die weitere These zurückweisen, daß sich in Agricolas „Fehlentwicklung“ das „Spannungsverhältnis“ zwischen einer vorreformato-rischen und einer reformatorischen Theologie Luthers widerspiegeln (S. 378).

Das doppelte Ergebnis dieser Studie: Agricolas Theologie bildet sich schon 1524/27 heraus; sie geht nicht unmittelbar auf den vorreformatorischen Luther zurück!, dürfte sich in der weiteren Diskussion bewahren. Gerade von dieser Doppelthese aus stellen sich nun freilich die Fragen für eine Weiterarbeit: Einerseits, lassen sich nicht doch die auch von Kjeldgaard-Pedersen (durchweg in den Anmerkungen) festgehaltenen Unklarheiten des frühen Luther sowie der Akzent auf der *Conformitas Christi* in vergrößerter Weise bei Agricola aufzeigen? Andererseits, wird hieraus streng ein Entweder-Oder bzw. ein Nicht-Sondern gezogen: entweder das Mose-Gesetz oder das Christus-Evan-gelium; die Buße sei nicht aus dem Gesetz, sondern aus der *Violatio filii* heraus zu verkünden!, muß man dann nicht sachnotwendig vor allem mit dem Katecheten Luther in Konflikt geraten? Wie läßt sich darauf eine Katechese aufbauen, die nicht der Struktur der Kurzen Form von 1520 oder von Luthers Katechismen widerspricht? Ordnet in ihnen der Reformator doch sowohl das Credo als auch das Vaterunser dem Dekalog zu. Aus diesen Fragen resultiert die tiefgreifendere Problematik: Wodurch wird aus gewissen Abweichungen oder relativen Vergrößerungen ein nicht mehr aufzuhebender Dissensus? Ist nicht hierzu eben doch der Schritt notwendig, daß ein Entweder-Oder oder auch ein Nicht-Sondern schroff aufgerichtet wird? Dies vollzieht Luther im Blick auf die mittelalterliche Theologie eben doch erst im Frühjahr 1518; das impliziert nicht eine radikale Wende in seiner Theologie, wohl aber das reflexe Abstreifen gewisser Unklarheiten. Eine derartige Alternative hat hingegen Agricola in den analysierten Texten von 1524 bis 27 noch nicht *expressis verbis* fixiert. Erst wo ein derartiges Nicht-Sondern streng aufgerichtet wird, ist man zur Entscheidung aufgerufen. Die ungene Spannung zwischen Luther und Agricola resultiert daraus, daß Agricola das Mose-Gesetz wieder von der in Jesus Christus offenbarten Radikalität des Doppelgebotes selbstloser Gottes- und Nächstenliebe abkoppelt, während Luther beides zusammen-sieht und darum gerade in der *Violatio filii* den Grundverstoß gegen das erste Gebot und damit gegen den ganzen Dekalog sehen kann. Insofern richtet Agricola ein Ent-weder-Oder auf, das Luther nicht anzuerkennen vermag. Zugleich bleibt eine gewisse Äquivokation zwischen beiden weithin unaufgeklärt: Gesetz ist für Luther nicht nur Legislatur, sondern auch Gubernatur und vor allem Iudikatur Gottes, Agricola grenzt es durchweg auf die Legislatur ein. Die Aufgabe weiterer Studien wäre es, die Schritte zur Fixierung wie Bestreitung jenes Entweder-Oder bzw. Nicht-Sondern an den Texten nachzuzeichnen. Dabei wäre die gewisse Spannung zwischen dem Katecheten Luther und dem Exegeten der paulinischen Texte zu beachten und auch gewisse Entspre-chungen bei Agricola sorgsam zu erheben. Hierzu dürfte die oft mühsam zu lesende Studie eine wichtige Vorarbeit geleistet haben.

Heidelberg

Albrecht Peters

Marijn de Kroon: Studien zu Martin Bucers Obrigkeitsverständnis. Evan-gelisches Ethos und politisches Engagement, 212 Seiten. Verlag Mohn, Gütersloh 1984 (kart. DM 58.-).

Die Forschung über den Straßburger Reformator Martin Bucer und die damit ver-bundene Edition seiner Werke, die in den letzten Jahrzehnten einen erfreulichen Auf-

schwung genommen hat, fördert in neuester Zeit mehr und mehr grundlegend neue tiefgehende Erkenntnisse von Bucers Denken und Wirken zu Tage. Endlich gelingt es, über die bisher diesem großen Geist des 16. Jahrhunderts zugelegten grundsätzlich pauschalen Schlagworte und Parolen, wie Vermittlungs- oder Einigungstheologie u.ä.m., hinauszukommen.

In dem vorliegenden Buch unternimmt ein Experte in der Bucerforschung, Marijn de Kroon, den Versuch, eines der Zentren von Bucers theologischem Denken, nämlich sein Obrigkeitsverständnis, näher zu beleuchten.

Bevor die sorgfältige Erörterung des 13. Kapitels des Römerbriefkommentares Bucers vor Augen gestellt wird, um daran Bucers Obrigkeitsverständnis zu manifestieren, wird in einem ersten Kapitel „Die Religionsfrage in politischer Sicht“ (S. 1–36) zunächst auf das wachsende politische Engagement des Reformators, das zu Beginn der 30er Jahre des 16. Jahrhunderts festzustellen ist, eingegangen. Bucers Auseinandersetzung mit Erasmus von Rotterdam in der „Epistola Apologetica“ (1530), die Streitigkeiten mit Anton Engelbrecht aus dem Jahre 1533 und Bucers Schriften „Vom arest der oberkait“ und „Dialogi“ (1535) zeigen, wie es Martin Bucer in immer stärkeren Maße um die Bestimmung des Verhältnisses der weltlichen Obrigkeit zu Religion, d.h. konkret dem Eingreifen der Obrigkeit in Glaubensfragen bestellt ist. Bucer beantwortet diese Frage im positiven Sinn, d.h., die weltliche Obrigkeit hat grundsätzlich das Recht, in Religionsfragen zu entscheiden, ja obliegt sogar der weltlichen Obrigkeit die Fürsorge für die Religion als höchste Pflicht.

In einem zweiten grundsätzlichen Kapitel „Wege zur Verständigung“ (S. 37–69), wird ein zweiter wichtiger Grundzug der Person Bucers herausgearbeitet, nämlich sein leidenschaftlicher Einsatz für die Wiedervereinigung der zerstrittenen Glaubensgemeinschaft. Entscheidende Impulse gingen auch hier von Erasmus von Rotterdam auf Bucer aus, diesmal aber als Kampfgenosse an seiner Seite durch seine Schrift „Liber de sacienda ecclesiae concordia“ (1533).

Der Weg zur Wiedervereinigung der Christenheit wird von Bucer durch den Terminus „Epikie“ geprägt und veranschaulicht. In seiner Schrift „Furberegung zum Concilio“ (1533) verwendet er diesen Begriff in seiner heilsökonomischen Bedeutung und erläutert ihn ausführlich. Bucer zeigt sich als „Ökumeniker ersten Ranges, der den Schein – Ökumenismus nach dem II. Vatikanum von Rom bis Genf und Wittenberg an den Pranger“ stellt. In einem Ratschlag an den französischen König Franz I., wird die entgegenkommende Haltung des Straßburger Reformators in der Glaubensfrage sehr deutlich unterstrichen. Dieses Dokument zeigt zugleich, daß Bucers ökumenisches Interesse von seinem politischen Engagement nicht zu trennen ist. „Das Werk der Wiedervereinigung der zerstrittenen Christenheit machte Martin Bucer zum Politiker.“ Er wußte, daß der Weg zur Wiedervereinigung der Kirchen und das Werk der Reformation ohne die weltliche Obrigkeit undenkbar wäre.

Der weitaus größte Teil des Buches ist aber nun Bucers Auslegung von Röm. 13 im Zusammenhang seines Römerbriefkommentars (S. 70–159) gewidmet, dem locus classicus für das Obrigkeitsverständnis. Man lernt Bucer als excellenten Schriftausleger kennen, und daß seine Ausführungen von Paulus' Wort über die Obrigkeit durch sein wachsendes ökumenisches und politisches Engagement und Interesse getragen werden.

In einem ersten Unterparagrafen wird Bucers Römerbriefkommentar als Unionschrift gewürdigt (S. 70–78). In der Ennaratio von Röm 13,1–7 (S. 79–90) und der anschließenden Quaestio (S. 91–98) wird deutlich die absolute Gehorsamspflicht jedes Menschen gegenüber der Obrigkeit, wie Bucers Exegese zeigt, herausgearbeitet. Als Pointe dieser Quaestio wird dann auch die Immunität der Kleriker in Frage gestellt. Bucers Angriff auf die kirchliche Immunität folgt völlig logisch aus seiner Auslegung von Röm. 13 (S. 99–113).

In den Ausführungen Bucers über Röm. 13 spielt auch der Begriff der „pietas“ als ethische Norm eine wichtige Rolle (S. 114–122), wobei hier zuallererst der Glauben an Christus und die Liebe zum Nächsten gemeint ist. Im Zusammenhang mit seinen Obrigkeitsvorstellungen und seinem Kampf um die Wiedervereinigung der Kirchen geht Bucer auch in einer Auseinandersetzung mit dem Bischof von Carpentras,

Sadolet, in der Auslegung von Röm. 13 auf das Primat des Papstes ein (S. 123–143), nicht um diese Institution abzuschaffen, aber um auf den evangeliumswidrigen Gebrauch hinzuweisen und um die Betonung dieses Amtes auf seine Funktionalität und Kollegialität festzulegen.

In einem letzten Kapitel geht es um das Recht des Widerstandes vor allem in Bezug auf die Stadt Straßburg (S. 144–159), mit dem Ergebnis, daß die Reichsstadt ihre eigene unabhängige Verantwortung für die reine Religion hat. Dafür hat sie auch dem Kaiser gegenüber einzutreten, denn sie hat sich nicht vor ihm, sondern vor Gott zu verantworten.

bleibt zu erwähnen, daß Martin Bucer trotz intensivem Bemühens letztlich zu viel von der weltlichen Obrigkeit erwartete und damit in Straßburg auch scheiterte.

*Ansbach*

*Reinhold Friedrich*

Martin Heckel, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1983, 277 S., kart. DM 16,80 = Deutsche Geschichte, hrsg. v. Joachim Leuschner, Bd. 5.

Nicht diskutiert sei im folgenden, ob es angesichts der weltweiten Dimension aller Menschheitsprobleme im ausgehenden 20. Jahrhundert noch sinnvoll ist, „Deutsche Geschichte“ zu schreiben und, wenn man diese Frage bejaht, was denn heute sinnvollerweise der Inhalt einer „Deutschen Geschichte“ sein könnte; nicht weiter erörtert werden soll auch, ob die Jahre 1555 und 1648 in der „Deutschen Geschichte“ so gravierende Zäsuren bilden, daß sie, wie in der vorliegenden Reihe geschehen, als Einschnitte zwischen einzelnen Bänden dienen können. All dies war, als Martin Heckel „seinen“ Band übernahm, wahrscheinlich entschieden und somit vorgegeben. Aber auch wenn man sich auf die von ihm gegebene Darstellung „Deutscher Geschichte“ zwischen 1555 und 1648, so wie sie vorliegt, konzentriert, ist zu konstatieren, daß der Autor seinen Lesern zwar fundierte Antworten gibt auf vieles, was diese in diesem Zusammenhang möglicherweise interessiert, daß er auf viele Anfragen an eine „Deutsche Geschichte“ zwischen dem Augsburger Religionsfrieden und dem Westfälischen Frieden aber auch die Antwort schuldig bleibt; dazu kommen einige Antworten, über die man lange diskutieren könnte. Gehen wir jedoch der Reihe nach vor.

Von profunder Kenntnis aller relevanten Zusammenhänge zeugen die Abschnitte und Kapitel in Heckels Buch, in denen er sich mit den juristischen Aspekten seines Themas beschäftigt: Rechtstradition und Rechtsbewußtsein, Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Rechtsbildung und Rechtsbruch, Rechtseinheit und Rechtsvielfalt, Rechtstreue und Rechtllichkeit sowie die Rechtsnot des nachreformatorischen Zeitalters – dies alles schildert er ebenso wie das Verhältnis von Recht und Konfession und das Verhältnis von Recht und Politik präzise, anschaulich, differenziert und auf hohem wissenschaftlichen Niveau. Wo immer es in seinem Buch um Rechtsprobleme geht, erweist sich Heckels Meisterschaft. Höhepunkte des vorliegenden Bandes sind denn auch die Kapitel zwei und fünf, in denen er sich mit dem Augsburger Religionsfrieden und dem Westfälischen Frieden auseinandersetzt. Im Kapitel über den Augsburger Religionsfrieden unterscheidet Heckel beispielsweise zwischen dem Fernziel, der Wiedervereinigung der getrennten Konfessionen, und dem Nahziel, einer interimistischen Ordnung von Not-, Teil- und Zwischenlösungen. Außerdem weist er hin auf Lücken und Zweifelsfragen und kann dadurch klarmachen, was dieser Vertrag kurzfristig – für die Zeitgenossen – und langfristig – für die nachkommenden Generationen – bedeutete. Ebenso durchdacht ist, was Heckel über den Westfälischen Frieden schreibt, den er als Ergebnis eines europäischen Friedenskongresses, eines deutschen Verfassungskongresses und eines Religionsparteien-Kongresses begreift.

Nicht ganz von der gleichen Qualität, wenngleich sehr informativ und wissenschaftlich gediegen, sind die Kapitel drei bis sechs, in denen es um die Entwicklung der Verhältnisse im Reich zwischen 1555 und 1648 und dann um den Dreißigjährigen Krieg geht. Auf der einen Seite ist hervorzuheben, wie detailliert Heckel hier den Gang der